

Mit öffentlicher Urkunde vom 21. Dezember 1976 (Urschrift Nr. 1740) haben die Gemeinden Bolligen, Ittigen, Ostermundigen und Stettlen als Stifterinnen die Stiftung „Musikschule Unteres Worblental“ errichtet.

Die Stiftungsurkunde wurde in der Folge am 30. November 1982 und 12. November 2002 geändert.

In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit dem Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt. Dabei wird auch der Name der Stiftung geändert.

Statuten

Name und Sitz

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen **Stiftung Musikschule Bantiger** besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff ZGB.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Bolligen.

Zweck

Art. 2

- 2.1 Die Stiftung betreibt eine allgemeine Musikschule gemäss kantonalem Musikschulgesetz.
- 2.2 Die Musikschule vermittelt den in den Stiftergemeinden wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Zusammenarbeit mit den von diesen Gemeinden betriebenen öffentlichen Schulen einen fachlich fundierten Musikunterricht durch qualifizierte, im Normalfall diplomierte Lehrkräfte.
- 2.3 Die Stiftung unterstützt alle Anstrengungen, die der Förderung des musischen Unterrichts dienen und mithelfen, das musische Empfinden zu vertiefen.
- 2.4 Die Stiftung gewährt für Kinder und Jugendliche einkommens- und vermögensabhängige Schulgeldrabatte.

Stiftungsvermögen

Art. 3

- 3.1 Die Stiftergemeinden widmeten der Stiftung bei deren Errichtung:
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| a) die Gemeinde Bolligen | Fr. 9'040.-- |
| b) die Gemeinde Ittigen | Fr. 14'600.-- |
| c) die Gemeinde Ostermundigen | Fr. 26'360.-- |
| d) die Gemeinde Stettlen | Fr. 3'260.-- |
| Total | Fr. 53'260.-- |
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen der Stifterinnen, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, juristischer- und natürlicher Personen sowie Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.

Deckung der Kosten

Art. 4

- 4.1 Die Stiftung erhebt Schulgelder gemäss Artikel 11 des Berner Musikschulgesetzes.
- 4.2 Die Stiftergemeinden beteiligen sich an den ungedeckten Kosten. Die Beiträge der Stiftergemeinde richten sich nach den Schülereinheiten und den effektiven Kantonsbeiträgen.
- 4.3 Die Stiftergemeinden beteiligen sich bis höchstens 50 % an den Gesamtausgaben.
- 4.4 Für Schüler aus anderen Gemeinden werden von den Stiftergemeinden weder Beiträge noch Rabatte geleistet.

Organ

Art. 5

- 5.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Stiftungsrat

Art. 6

- 6.1 Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus mindestens 2 Mitgliedern je Stiftergemeinde.
- 6.2 Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen wenn möglich aus sich im Amte befindlichen Behördemitgliedern gewählt werden.
- 6.3 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Gemeinderat der jeweiligen Stiftergemeinden gewählt.
- 6.4 Auf einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates können weitere Personen in den Stiftungsrat berufen werden.

- 6.5 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium wechselt alle 4 Jahre im Turnus der Stiftergemeinden.
- 6.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 6.7 Ist ein Mitglied des Stiftungsrates verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, kann der Gemeinderat der entsprechenden Stiftergemeinde von Fall zu Fall eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen.
- 6.8 Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung, vertritt diese nach aussen und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen im Rahmen der Zweckumschreibung endgültig, soweit in den Statuten und Reglementen keine Ausnahmen festgelegt sind.
- 6.9 Ueber die Verhandlungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär zu unterzeichnen ist.
- 6.10 Der Stiftungsrat bezeichnet die namens der Stiftung zu zweien vertretungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung.

Reglemente

Art. 7

- 7.1 Der Stiftungsrat erlässt Schulgeld- und Besoldungsverordnungen sowie eine Rabattskala für Schulgeldermässigungen.
- 7.2 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation Reglemente.
- 7.3 Die Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmungen durch den Stiftungsrat geändert werden.
- 7.4 Die Reglemente und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Rechnungsführung

Art. 8

- 8.1 Der Stiftungsrat genehmigt den Voranschlag, den Jahresbericht und die Jahresrechnung und legt dieselben den Stiftergemeinden vor.
- 8.2 Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Revisionsstelle vorzulegen.
- 8.3 Revisionsstellenbericht, Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Revisionsstelle

Art. 9

- 9.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle nach den gesetzlichen Vorgaben betreffend die Anforderungen und die Unabhängigkeit.
- 9.2 Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie ist wiederwählbar.
- 9.3 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung, überwacht die Vermögensverwaltung und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

Änderung der Statuten

Art. 10

- 10.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.
- 10.2 Eine Abänderung oder Ergänzung der Stiftungsurkunde durch den Stiftungsrat ist jederzeit möglich, sie bedarf zusätzlich der Genehmigung aller Stiftergemeinden. Art. 85 und 86 ZGB bleiben vorbehalten.

Eintritt neuer Trägergemeinden

Art. 11

- 11.1 Zustiftungen sind jederzeit möglich. Nach Erfüllung der durch den Stiftungsrat festzulegenden Zustiftungsbedingungen stehen dem/der Zustifter/in die gleichen Rechte und Pflichten wie den Stiftern zu.

Rückzahlung des Stiftungskapitals

Art. 12

- 12.1 Ein Austritt aus der Stiftung ist nur dann möglich, wenn eine Stiftergemeinde eine eigene Musikschule gründen will. Sie kann in diesem Fall die Rückzahlung ihres Widmungskapitals anzeigen. Die Anzeigefrist beträgt zwei Jahre und kann nur auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Auf diesen Zeitpunkt ist die betreffende Gemeinde berechtigt, ihr eingebrachtes Widmungskapital mitzunehmen. Es muss jedoch der zu bildenden Institution zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig hat die betreffende Gemeinde einen ihrer Beteiligung am Stiftungskapital entsprechenden Teil der allenfalls noch nicht getilgten Anlageschuld der Stiftung zu übernehmen. Das Inventar der Musikschule bleibt Eigentum der Stiftung. Im Übrigen werden die Bedingungen der Rückzahlung des Stiftungskapitals zusammen mit der Aufsichtsbehörde festgelegt.

Aufhebung der Stiftung

Art. 13

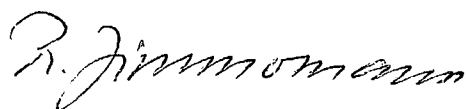
- 13.1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.
- 13.2 Kapital und Gewinn werden einer anderen wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- 13.3 Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- 13.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Bolligen, 1. August 2021

Stiftung Musikschule Bantiger

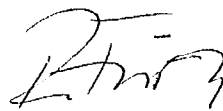
Namens des Stiftungsrates

Der Präsident



Rudolf Zimmermann

Die Sekretärin



Ruth Fürst

Genehmigt mit Verfügung

vom 29. Juli 2021 /sic